

Der Entwurf für ein Natur- und Heimatschutzgesetz im Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Baschung, Marius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Entwurf für ein Natur- und Heimatschutzgesetz im Kanton Schaffhausen

Von Marius Baschung, Schaffhausen

Die Ausgangslage

Am 27. Mai 1962 hiessen Volk und Stände der Eidgenossenschaft eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 24^{sexies} mit folgendem Wortlaut gut:

«Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone. Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.

Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.»

Gestützt auf diesen neuen Verfassungsartikel haben die eidgenössischen Räte in der Junisession 1966 das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verabschiedet, das am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist. Weil nach Absatz 1 des zitierten Verfassungsartikels der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist, kann das Bundesgesetz nur dort wirksam werden, wo der Bund in Erfüllung von Bundesaufgaben handelt oder über den Weg von Bundessubventionen fördernd und unterstützend auftritt. Weitergehende generelle Kompetenzen sind dem Bund lediglich auf dem Gebiet des Schutzes der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Erhaltung von Biotopen und des Schutzes der Ufervegetation der öffentlichen Gewässer eingeräumt. Die Grundsätze des Bundesgesetzes werden sich somit in der Praxis vor allem auf die Planung und Errichtung von Werken durch den Bund, beim Bau der Nationalstrassen, bei der Erteilung von Konzessionen für den Bau von Verkehrsanlagen, Luftseilbahnen und Werken zur Beförderung von Energie auswirken. Im weiteren wird das Mitspracherecht des Bundes durch die Gewährung von Bundesbeiträgen an Planungen, Meliorationen, Gewässerkorrekturen und Verkehrsanlagen begründet. Die Inventare, die der Bund über Objekte von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung aufzustellen hat, sind in den Rahmen der soeben beschriebenen Bundeskompetenzen zu stellen. Der Schutz der Objekte beschränkt sich auf den Tätigkeitsbereich des Bundes.

Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsartikels und der Beschränkung des Wirkungsbereiches des neuen Bundesgesetzes drängt sich eine kantonale Ordnung auf, welche die bundesrechtliche Ordnung ergänzt und die durch die Bundesverfassung dem Kanton übertragene Aufgabe erfüllt.

Der Entwurf des schaffhauserischen Gesetzes

Im Mai des Jahres 1967 überwies der Regierungsrat einen Entwurf für ein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz an den Grossen Rat. Das neue Gesetz will auf kantonalem Boden ähnliche Wege beschreiten wie der Bund in seinem Kompetenzbereich. In verschiedener Beziehung geht aber das neue Gesetz — mit Rücksicht auf schmerzliche Erfahrungen — weiter als der Bund. Während dieser auf die Autonomie der Kantone — gezwungenermassen — Rücksicht zu nehmen hatte, wird das kantonale Gesetz die Gemeindeautonomie wesentlich einschränken. Der Einbruch in die noch im Baugesetz hochgehaltene Gemeindeautonomie ist leider notwendig, weil die Erfahrung der letzten Jahre deutlich gelehrt hat, dass die Gemeinden in Fragen des Natur- und Heimatschutzes leider immer weniger Verständnis für Schutzmassnahmen im Interesse einer ganzen Region zeigen. So musste zum Beispiel wiederholt festgestellt werden, dass die Randgemeinden Merishausen und Hemmental bei Volksabstimmungen, die irgendwelche Schutzmassnahmen für unsere Heimat vorsahen, starke ablehnende Mehrheiten aufwiesen. Sie verwarfen den Natur- und Heimatschutzartikel der Bundesverfassung und im weiteren auch das kantonale Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes vom Jahre 1963. Auch im täglichen Wirken begegnet man immer wieder einem Denken, das einzig von den momentanen Interessen der Gemeinden selber und ihrer Einwohner beherrscht ist.

Auf Grund dieser Erkenntnisse wird der Kanton durch Art. 7 des Gesetzesentwurfes das Recht erhalten, Landschafts- und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler, deren Schutz im Interesse des ganzen Kantons oder einer Region liegt, unter Schutz zu stellen. Er wird gleichzeitig ermächtigt werden, alle erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen und mit den entsprechenden Rechtsmitteln dafür zu sorgen, dass die Verfügungen auch realisiert

werden. Denn mit «schönen Deklamationen» oder «Schutzlisten», wie dies bis heute leider vielfach üblich war, ist es nicht getan.

Auch die Schutzmassnahmen von bloss örtlichem Interesse sollen nicht einfach unkontrolliert, also im Belieben der Gemeinden selber, bleiben. Ihre «Schutzinventare» gemäss Art. 6 des Gesetzesentwurfes, die übrigens innert vier Jahren seit Erlass des Gesetzes aufgestellt werden müssen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er kann diese Inventare, wenn sie ungenügend sind, abändern und ergänzen. Für Gemeinden, die der Pflicht zur Aufstellung von Inventaren überhaupt nicht nachkommen, kann der Regierungsrat selber Inventare mit den entsprechenden notwendigen Verfügungen aufstellen.

Durch die Bildung der Natur- und Heimatschutzkommission wird mit dem neuen Gesetz ein alter, durchaus berechtigter Wunsch weiter Kreise erfüllt. Dieser Kommission kommt in erster Linie die Aufgabe eines beratenden Fachgremiums zu. Es soll ja keine Spaltung der exekutiven Aufgaben im Kanton vorgenommen und keine neue Regierung — auch keine Art «Schattenkabinett» — gebildet werden. Aber anderseits erwartet man doch mehr als nur ein Gremium, das nach Lust und Laune — je nachdem, ob es gerade als opportun erscheint — zur Lösung von Fragen des Natur- und Heimatschutzes herangezogen wird. Diese Kommission, bestehend aus Fachleuten ausserhalb der Verwaltung, muss von der Regierung in ganz bestimmten Sachgeschäften zur Antragstellung konsultiert werden, und zwar:

- vor der Inangriffnahme von Bauvorhaben des Kantons und der Gemeinden im Bereich der geschützten Objekte;
- vor der Genehmigung von Bauordnungen und Zonenplänen durch den Regierungsrat;
- vor der Aufstellung von Regionalplänen;

- vor der Genehmigung von «Schutzinventaren» der Gemeinden und des Kantons;
- vor der Genehmigung von Projekten der Güterzusammenlegung;
- vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz;
- vor der Verteilung der Mittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds.

Der Katalog dieser Zuständigkeiten zeigt, dass die Natur- und Heimatschutzkommission einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Planung unseres Kantons im allgemeinen und auf den Natur- und Heimatschutz im besonderen nehmen kann.

Der Regierungsrat ist zum Beizug dieser Kommission verpflichtet, und er wird von ihren Empfehlungen nur abweichen können und dürfen, wenn er namhafte Gründe geltend machen und auch nach aussen vertreten kann. Im weiteren wird der Kommission ein Beschwerderecht gegen die Beschlüsse der Gemeinden eingeräumt.

Noch ein letztes Wort zur Finanzierung: Bereits im Jahre 1963 hat das Schaffhauservolk dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zugestimmt. Nach diesem Gesetz kann der Grosse Rat jährlich bis zu 300 000 Franken dem Natur- und Heimatschutzfonds zuweisen. Mit diesen Mitteln sollen alle entschädigungspflichtigen Massnahmen (Entschädigungen für Bauverbote, Renovationen, Landkäufe usw.) finanziert werden. Das in seinen Auswirkungen segensreiche Gesetz aus dem Jahre 1963 soll nun in das neue, umfassende Natur- und Heimatschutzgesetz eingebaut werden. Ueber die Mittel des Fonds wird nach wie vor der Regierungsrat verfügen; er muss aber vorher — entsprechend den Vorschriften des neuen Gesetzes — die Natur- und Heimatschutzkommission anhören.

Von H. R. Isliker, dipl. Ing. ETH, Zürich

DK
Schule: Planung

Vorbemerkung

Die Arbeit stellt einen Beitrag zur Methodik der Infrastrukturplanung dar. Ihre Grundlagen kommen nur fragmentarisch zum Ausdruck, ja sie sind zum Teil selber lediglich Ideenstücke, welche einer näheren Ueberprüfung bedürften. Wenn trotzdem hier Bericht erstattet wird, geschieht dies in der Absicht, eine Möglichkeit der Formalisierung planerischer Arbeit aufzuzeigen, in einem Gebiet, welches immer mehr an Bedeutung gewinnt, zu einer Tätigkeit, in der letztlich auch Nichtplaner geschult werden müssen.

Infrastruktur- Bedarfsermittlung

Methodische Betrachtungen am Beispiel einer Volksschule

Ausgangslage

Der Bedarf an infrastrukturellen Einrichtungen kann mit den heutigen Mitteln und Methoden nur anhand von Richtwerten bestimmt werden, welche, als Einheitsgrössen eingesetzt, auf einen Prognosezustand ausgerichtet und den spezifischen Gegebenheiten angepasst, als Grundlage der qualitativen und quantitativen Bestimmung solcher Leistungen dienen müssen. Die Richtwerte sind durchweg nur innerhalb gewisser Grenzen und im Zusammenhang mit bestimmten Annahmen gültig; sie sind abhängig von einer Anzahl